



VERORDNUNG

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LA-2026-293214/1

Verordnung über die vorausschauende Beurteilung der Archivwürdigkeit (Oö. Archiv-Bewertungs-Verordnung 2026)

Auf Grund des § 3 Abs. 7 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2025, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Unterlagen, die dem Oö. Landesarchiv gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Archivgesetz anzubieten sind. Sie dient der Optimierung des Archivierungsprozesses durch die vorausschauende Beurteilung der Archivwürdigkeit.

**§ 2
Offenkundig archivwürdige Unterlagen**

Folgenden Arten von Unterlagen kommt die Eigenschaft der Archivwürdigkeit offenkundig zu:

1. Unterlagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dauernd aufzubewahren sind;
2. Unterlagen, welche die Beziehungen zu anderen Gliedstaaten, Staaten, Regionen, internationalen Organisationen und Institutionen, zur Europäischen Union und zu sonstigen Völkerrechtssubjekten betreffen und von Mitgliedern der Oö. Landesregierung oder hohen Funktionsträgern der öffentlichen Verwaltung des Landes Oberösterreich (der Oö. Landesregierung) unterschrieben werden;
3. Unterlagen aus Landesgesetzgebungsverfahren und Verordnungserlassungsverfahren der Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung und der Oö. Bezirkshauptmannschaften;
4. Findmittel;
5. Unterlagen betreffend die grundsätzlichen und zentralen Belange der Budgeterstellung und des Budgetvollzugs, die bei jener Dienststelle des Amtes der Oö. Landesregierung anfallen, welche die Aufgaben der Aufgabengruppe Fin wahrzunehmen hat;
6. Unterlagen betreffend Grund- und Rechteerwerb zugunsten des Landes Oberösterreich;
7. Personalunterlagen („Personalakten“) der Mitglieder der Landesregierung, der Abgeordneten zum Landtag, des Landesamtsdirektors oder der Landesamtsdirektorin, der Bezirkshauptleute, der Direktoren und Direktorinnen und Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen des Amtes der Landesregierung, der Direktorinnen und Direktoren der Kulturinstitute, des Präsidenten oder der Präsidentin und Vizepräsidenten sowie der Richter und Richterinnen des Oö. Landesverwaltungsgerichts, des Direktors oder der Direktorin der Oö. Landesrechnungshofs und des Oö. Umweltanwalts, die unbeschadet § 3 Z 2 bei Dienststellen des Landes anfallen;
8. Aktenpläne und Unterlagen betreffend deren Erstellung;
9. Unterlagen betreffend Umstrukturierungen des Amtes der Oö. Landesregierung und nachgeordneter Organisationseinheiten sowie zu Ausgliederungen aus der Verwaltungsorganisation;
10. Unterlagen, die in den Büros der Mitglieder der Landesregierung, der Präsidentinnen und Präsidenten des Landtags, der Klubs der im Landtag vertretenen Parteien anfallen.

**§ 3
Offenkundig nicht archivwürdige Unterlagen**

Folgenden Arten von Unterlagen kommt die Eigenschaft der Archivwürdigkeit offenkundig nicht zu:

1. Unterlagen betreffend die Kostenrechnung und die Kassenbuchhaltung insbesondere Aufzeichnungen und Belege;

2. Unterlagen betreffend die Durchführung dienstrechtlicher Bestimmungen im Bereich Dokumentation von Arbeitszeit und Abwesenheit vom Dienst wie Urlaubs- und Zeitaufzeichnungen oder Anwesenheitsevidenzen und Unterlagen zur alltäglichen Organisation des Dienstbetriebs wie Adresslisten oder Diensterteilungen.

§ 4

Kollisionsregeln

(1) Hat das Oö. Landesarchiv unter Wahrung seiner Weisungsfreiheit gemäß § 13 Abs. 2 2. Satz Oö. Archivgesetz seine vorausschauende Beurteilung der Archivwürdigkeit im Wege von einschlägigen Organisationsvorschriften wie beispielsweise Aktenplänen oder auf andere Art zum Ausdruck gebracht, sind die auf diese Weise auf ihre Archivwürdigkeit hin beurteilten Unterlagen jenen nach § 2 oder § 3 gleichgestellt.

(2) Sind Unterlagen gemäß § 2 aktenmäßig zusammengefasst, gilt der gesamte Akt als archivwürdig.

(3) Bilden aufgezeichnete Information und zugehöriges Findmittel technisch eine Einheit, kann die Beurteilung der Archivwürdigkeit zwischen jenen Informationen, die gemäß § 2 Z 5 Oö. Archivgesetz als Findmittel gelten und jenen Informationen, die als Inhaltsinformationen die Unterlagen ausmachen, gesondert erfolgen.

(4) Bei Widersprüchen aus den Vorgaben des § 2 oder § 3 und der Beurteilung der Archivwürdigkeit, hat das Oö. Landesarchiv eine fallbezogene vorausschauende Beurteilung oder Anlassbeurteilung der Archivwürdigkeit vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung auf der Internetseite des Oö. Landesarchivs in Kraft.

Mag. Dr. Cornelia Sulzbacher

Direktorin des Oö. Landesarchivs